

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die zeitlich befristete

Überlassung von Software der Seledia Solutions UG (haftungsbeschränkt)

Hinweis:

Wir verwenden aus Gründen der Leserlichkeit und Barrierefreiheit das generische Maskulinum. Die gewählte Form gilt unabhängig vom jeweiligen Geschlecht (männlich, weiblich, divers).

1. Definitionen

Lizenzprodukt / Software

bezeichnet die im Eigentum des Anbieters stehende Standardsoftware (Windows-Desktop-Anwendung), die dem Kunden gegen Entgelt als On-Premise-Lösung für die vertraglich vereinbarte Nutzungsdauer gegen Vergütung bereitgestellt wird.

On-Premise

bezeichnet ein Bereitstellungsmodell, bei dem das Lizenzprodukt dem Kunden im Objectcode zum eigenverantwortlichen, lokalen Betrieb auf kundeneigener oder vom Kunden selbstverwalteter IT-Infrastruktur zur Verfügung gestellt wird.

Lizenz

bezeichnet das einfache, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare, zeitlich auf die vereinbarte Dauer befristete Recht des Kunden das Lizenzprodukt im vertraglich vereinbarten Umfang selbst oder durch berechtigte Nutzer (bspw. Mitarbeiter) zu nutzen. Der erlaubte Nutzungsumfang richtet sich nach der Anzahl der erworbenen Lizenzen. Bei den Lizenzen handelt es sich um gerätebezogene Einzellizenzen. Einzelheiten zur Lizenz sind Ziffer 7. der AGB zu entnehmen.

Nutzen

meint die vertragsgemäße Ausführung vorgehaltenen Funktionen des Lizenzprodukts einschließlich des Anzeigens und Speichern von Daten, die aus dieser Funktion hervorgehen.

Nutzer

im Sinne dieser AGB meint ausschließlich berechtigte Nutzer (natürliche Personen), die das Lizenzprodukt im Rahmen einer vom Kunden erworbenen Lizenz nutzen.

Onboarding

bezeichnet die Installation und betriebsbereite Einrichtung des Lizenzprodukts beim Kunden.

LLM (Large Language Model)

meint ein auf Deep-Learning-Technologien basierendes neuronales Netz, das darauf

spezialisiert ist, natürlich Sprache zu verstehen und zu generieren. Es wird mittels umfangreicher Textdatensätze vortrainiert, um sprachliche Muster zu approximieren. Antworten basieren auf statistischen Wahrscheinlichkeiten, die Fehler, Verzerrungen, Unsicherheiten und Halluzinationen (vom LLM erzeugte, sachlich unzutreffende Informationen) enthalten kann.

Drittanbieter-LLM

sind vom Lizenzprodukt unterstützte LLM der Drittanbieter OpenAI, Google Gemini, Mistral und Anthropic, die technisch an das Lizenzprodukt angebunden und in Funktionen integriert werden können, jedoch eine separate Lizenzierung unmittelbar durch den Kunden beim jeweiligen Drittanbieter voraussetzen, wobei allein dessen Vertrags- und Nutzungsbedingungen maßgeblich sind.

REST-API

bezeichnet eine Programmierschnittstelle (Representational State Transfer), die es technisch ermöglicht, ein Drittanbieter-LLM an das Lizenzprodukt anzubinden.

2. Geltungsbereich / Allgemeines

- 2.1. Die nachfolgenden AGB regeln die Geschäftsbeziehung zwischen der Firma Seledia Solutions UG (haftungsbeschränkt), Angela-Molitoris-Platz 11, 81245 München, vertr. d. den GF, Herrn Marton Laszlo Murvai, als Anbieter der Software und dem Kunden.
- 2.2. Das Angebot richtet sich ausschließlich an Kunden, bei denen es sich um Unternehmer handelt. Unternehmer im Sinne dieser AGB sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.
- 2.3. AGB des Kunden oder Dritter gelten nicht, es sei denn der Anbieter stimmt diesen ausdrücklich mindestens in Textform zu. Der Geltung wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- 2.4. Sofern nicht Abweichendes vereinbart ist, gelten die AGB, in der mitgeteilten Fassung als

Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge (bspw. den Erwerb weiterer Lizenzen), ohne dass der Anbieter gesondert auf diese hinweisen muss.

- 2.5. Vertragssprache ist deutsch.
- 2.6. Der Vertragstext wird nicht gespeichert. Die AGB sind jedoch bei Vertragsschluss in ihrer aktuellen Fassung unter <https://seledia-solutions.com/agb> ausdruck- und speicherbar. Die Bestellbestätigung erhält der Kunde per E-Mail an die von ihm hinterlegte E-Mailadresse.

3. Vertragsgegenstand

- 3.1. Gegenstand ist die zeitlich befristete Überlassung der Standardsoftware des Anbieters (Miete) als Windows Desktop Anwendung im Umfang der erworbenen Lizenzen zur Nutzung seiner Funktionalitäten, die Einräumung entsprechender Nutzungsrechte gegen Zahlung wiederkehrender Lizenzgebühren sowie der technische Support im Umfang von Ziffer 6. dieser AGB.
- 3.2. Darüberhinausgehende Leistungen wie Anpassungsleistungen (Customizing), Onboarding, Hosting, Softwareentwicklung, Schulung, etc. sind nicht Vertragsgegenstand.
- 3.3. Nicht Vertragsgegenstand ist ferner die Bereitstellung von Drittanbieter-LLM. Es handelt sich insoweit um Beistellungen des Kunden. Soweit der Kunde die Anbindung / Integration von Drittanbieter-LLM über eine Schnittstelle (REST-API) in das Lizenzprodukt wünscht, setzt dies ein unmittelbares Vertragsverhältnis zwischen Kunde und LLM-Drittanbieter einschließlich eines kundenseitigen API-Schlüssels des Drittanbieters voraus, der ausschließlich lokal auf dem Endgerät des Kunden gespeichert und zu keinem Zeitpunkt an Server des Anbieters übertragen oder dort gespeichert wird. In diesem Fall beschränkt sich die Leistung des Anbieters einzig auf die Bereitstellung einer REST-API, um die unmittelbare Kommunikation zwischen Lizenzprodukt und Drittanbieter-LLM zu ermöglichen. Der API-Schlüssel ist nicht in der Lizenz des Anbieters enthalten. Der Anbieter stellt lediglich die technische Anbindung über die REST-API bereit. Er hat keinerlei Zugriff auf KI-Anfragen, -Antworten oder verarbeitete Inhalte. Die ausschließliche Verantwortung für die Nutzung der KI-Funktionen, die beim KI-Anbieter anfallenden Kosten, die Einhaltung der dortigen Nutzungsbedingungen sowie den Abschluss erforderlicher datenschutzrechtlicher

Vereinbarungen (z. B. AVV) liegt beim Kunden. Es gelten in Bezug auf das angebundene LLM die Nutzungsbedingungen des jeweiligen Drittanbieters.

- 3.4. Der Anbieter ist berechtigt, das Lizenzprodukt via Updates in einem Maße zu verändern und zu optimieren, die den Vertragszweck des Vertragsverhältnisses nicht wesentlich beeinträchtigen oder gefährden.

4. Vertragsschluss und kostenlose Testphase

4.1. Vertragsschluss und Bestellablauf

Die Darstellung der Software-Lizenzen (Modelle „Base“ und „Pro“) auf der Webseite des Anbieters stellt kein rechtlich bindendes Angebot, sondern eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe eines Angebots durch den Kunden dar. Durch Auswahl der Lizenzart und Betätigung des Buttons „Jetzt starten“ gelangt der Kunde auf die Bestellübersichtsseite. Der Vertragsschluss erfolgt, indem der Kunde nach Auswahl der Lizenzart (Base/Pro, Jahres- oder Monatsabonnement, Region), Eingabe seiner Daten im Zahlungsfenster des Zahlungsdienstleisters (Stripe Payments Europe Ltd., Dublin, Irland) sowie Bestätigung dieser AGB per Opt-In-Verfahren den Button „Zahlungspflichtig abonnieren“ anklickt. Eine Korrektur kann vor dem Anklicken des Buttons „Zahlungspflichtig abonnieren“ jederzeit über die entsprechenden Auswahlfelder durchgeführt werden. Mit dem Anklicken des Buttons „Zahlungspflichtig abonnieren“ gibt der Kunde ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines kostenpflichtigen Abonnement-Vertrages ab. Die Annahme des Angebots durch den Anbieter erfolgt unmittelbar danach durch Übersendung des Lizenzschlüssels und Download-Link per E-Mail (Bereitstellung der Software). Das über die Website angebotene Bestellvolumen beschränkt sich auf maximal neun (9) Einzellizenzen pro Bestellung (Self-Service-Checkout). Begehrt der Kunde mehr als neun (9) Lizenzen bedarf es eines Vertragsschlusses via Individual-kommunikation (bspw. per E-Mail). Der Anbieter gewährt in diesem Fall einen Preisrabatt.

4.2. Optionale kostenlose Testphase und automatische Verlängerung

Soweit der Anbieter dem Kunden ausdrücklich eine kostenlose Testphase gewährt, gilt Folgendes: Der Vertrag beginnt in diesen Fällen mit einer für den Kunden kostenlosen Testphase von sieben (7) Tagen ab dem Tag des

Vertragsschlusses, beschränkt auf eine Einzellizenz. Sofern der Kunde das Abonnement nicht vor Ablauf des siebten Tages der Testphase aktiv im Kundenportal oder per E-Mail an info@seledia-solutions.com kündigt, wandelt sich der Vertrag automatisch in ein kostenpflichtiges Abonnement der gewählten Lizenzart, Lizenzanzahl und Region um. Die Pflicht zur Zahlung der vereinbarten Vergütung beginnt mit dem ersten Tag nach Ablauf der Testphase. Die Abrechnung erfolgt über die im Bestellprozess hinterlegte Zahlungsmethode.

5. Systemvoraussetzungen und Betriebsumgebung

- 5.1. Die vertragsgemäße Nutzung der Software setzt zwingend das Betriebssystem Microsoft Windows 10 oder höher (64-Bit-Architektur) sowie eine aktive Internetverbindung voraus. Die Betriebssysteme macOS und Linux sowie andere, nicht explizit genannte Systeme werden nicht unterstützt.
- 5.2. Für den Betrieb der Software ist die lokale Installation der **Desktop-Version von Microsoft Outlook** zwingend erforderlich, da die Software via Windows-COM-Schnittstelle direkt auf die lokale Outlook-Anwendung zugreift. Die Nutzung von „Outlook Web“, „Outlook im Browser“ oder sonstigen Cloud-basierten Web-Clients ist für den Funktionsumfang nicht ausreichend.
- 5.3. Für erweiterte Tabellenfunktionen wird die lokale Installation der Desktop-Version von Microsoft Excel (ebenfalls via COM-Integration) empfohlen. Der grundlegende Import von Excel-Dateien ist jedoch auch lokal ohne installiertes Microsoft Excel möglich.
- 5.4. Die Funktionsfähigkeit der Software auf nicht unterstützten Systemen oder ohne die zwingend erforderliche Desktop-Version von Microsoft Outlook ist nicht gewährleistet. Der Anbieter übernimmt keine Haftung, Gewährleistung oder Supportverpflichtung für Fehlfunktionen, Datenverluste oder Schäden, die auf eine Abweichung von den in dieser Klausel genannten Systemvoraussetzungen zurückzuführen sind. Die Haftung nach Ziffer 11.1 und 11.2. dieser AGB bleibt jedoch unberührt.

6. Technischer Support

- 6.1. Der Anbieter erbringt während der Laufzeit des Vertragsverhältnisses werktags montags bis freitags in der Zeit von 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr (MEZ) mit Ausnahme bundeseinheitlicher

Feiertage, gesetzlicher Feiertage in Bayern, dem 24.12. und 31.12. technischen Support. Der Support bezieht sich ausschließlich auf technische Fehler im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Software. Supportanfragen sind per E-Mail zu richten an support@seledia-solutions.com. Supportanfragen werden nach Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.

- 6.2. Der Support bezieht sich ausschließlich auf technische Fehler und Störungen im Zusammenhang mit der Bereitstellung des Lizenzprodukts. Ziel von Support und Softwarepflegeleistungen ist die Aufrechterhaltung der Betriebs- und Funktionstüchtigkeit des Lizenzprodukts.
- 6.3. Eine Überlassung von Aktualisierungen (Updates) erfolgt automatisch via Neustart des Lizenzprodukts als In-App-Update.
- 6.4. Der Kunde ist verpflichtet, die Installation von Updates, die zur Mängelbeseitigung oder aus Gründen der IT-Sicherheit vom Anbieter zur Verfügung gestellt werden, zu dulden, um die Funktionsfähigkeit, Sicherheit und Kompatibilität der Software zu gewährleisten, es sei denn dem Kunden ist dies nicht zumutbar. Der Kunde wird den Anbieter unverzüglich über die Gründe informieren, die einer Installation des Updates entgegenstehen.
- 6.5. Art und Weise der Fehlerbearbeitung stehen im billigen Ermessen des Anbieters.
- 6.6. Gesetzliche Mängelrechte des Kunden bleiben stets unberührt.

7. Nutzungsrechte / Nutzungsbeschränkungen

- 7.1. Der Anbieter gewährt dem Kunden im Umfang der erworbenen Lizenzen ein einfaches, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares, zeitlich auf die vereinbarte Dauer (monatlich oder jährlich) befristetes, inhaltlich auf die lizenzierte Hardware und den Vertragszweck beschränktes Recht zur vertragsgemäßen Nutzung des Lizenzprodukts.
- 7.2. Der Kunde und die von ihm berechtigten Personen, sind berechtigt, die Software ausschließlich auf der lizenzierten Hardware sowie ausschließlich zu geschäftlichen Zwecken des Kunden zu nutzen. Als berechtigte Nutzer gelten Mitarbeiter, Mitglieder der Geschäftsführung und des Vorstandes, Freelancer und Subunternehmer, sofern sie die Software ausschließlich für die Erbringung von Leistungen für den Kunden im Rahmen von dessen Projekten nutzen. Der Kunde und die von ihm berechtigten Nutzer dürfen die Software vervielfältigen, soweit die

- jeweilige Vervielfältigung für die Benutzung der Software zwingend notwendig ist. Die notwendigen Vervielfältigungen umfassen die Installation der Software auf den Massenspeicher der eingesetzten Hardware sowie das Laden in den Arbeitsspeicher. Sonstige Vervielfältigungen sind unzulässig. Zur Vornahme von Änderungen, Bearbeitungen oder Umarbeitungen von Software im Sinne des § 69c Nr. 2 UrhG ist der Kunde gemäß § 69d Abs. 1 UrhG nur berechtigt, wenn dies für eine bestimmungsgemäße Benutzung notwendig ist. Eine Weitergabe der gemieteten Software an Dritte, ist ohne Erlaubnis des Anbieters nicht erlaubt. Insbesondere ist die Veräußerung, Vermietung, Leihe oder Schenkung, die Zurverfügungstellung als SaaS oder ASP untersagt. Die zwingenden Rechte aus §§ 69 d-e UrhG bleiben stets unberührt.
- 7.3. Bei kostenpflichtigen Lizenzen steht das Nutzungsrecht unter dem Vorbehalt der vollständigen Vergütung und wird bis zur Zahlung nur widerruflich eingeräumt. Ausgenommen von diesem Vorbehalt ist die berechtigte Geltendmachung von Zurückbehaltungs-, Aufrechnungs- und Gewährleistungsrechten).
- 7.4. Die Lizenzierung der Software erfolgt ausschließlich als gerätebezogene Einzellizenz. Jede erworbene Lizenz wird technisch an die Hardware des Kunden gebunden (lizenzierte Hardware). Hierzu wird bei der Installation ein eindeutiger digitaler Fingerabdruck des Endgeräts (Machine-ID-Hash) anhand von Hardware-Merkmalen generiert und an den Anbieter übermittelt.
- 7.5. Pro Einzellizenz ist die Installation und Aktivierung auf maximal zwei (2) Endgeräten des Kunden (bspw. Bürorechner und Laptop) zulässig. Die zeitgleiche aktive Nutzung der Software unter Verwendung derselben Lizenz auf mehr als einem (1) Endgerät ist jedoch unzulässig und technisch gesperrt (Dual-Installation mit Single-Use- Beschränkung). Der wiederholte zeitgleiche Verwendungsversuch einer Lizenz auf mehreren Geräten kann zur Sperrung der Lizenz führen.
- 7.6. Der Kunde ist berechtigt, die Verknüpfung einer Lizenz mit einem Endgerät (bspw. bei einer Hardware-Neuanschaffung) zu entfernen und auf ein anderes Endgerät zu übertragen (Gerätewechsel). Ein derartiger Gerätewechsel ist bis zu drei (3) Mal innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen seit der letzten Geräteänderung automatisch über die Software möglich. Ab dem vierten Gerätewechsel innerhalb von dreißig (30) Tagen ist ein manuelles Zurücksetzen durch den Anbieter auf schriftliche Anfrage des Kunden (bspw. per E-Mail) erforderlich. Nach Ablauf der dreißig (30) Tage steht der vorbeschriebene automatisierte dreimalige Gerätewechsel innerhalb von dreißig (30) Tagen wieder zur Verfügung.
- 7.7. Der Anbieter behält sich das Recht vor, manuelle Resets nach Ziffer 7.6. zu verweigern, wenn begründete Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Nutzung der Lizenz vorliegen (insbesondere bei systematischer Weitergabe der Lizenz an unberechtigte Dritte oder bei unplausibel häufigen Hardware-Wechseln).
- 7.8. Der Kunde darf die Software ausschließlich zum vereinbarten Geschäftszweck innerhalb seines Unternehmens im Rahmen seiner eigenen Geschäftstätigkeit, durch berechtigte Nutzer sowie nur außerhalb der in Anlage I und III zur KI-VO (VO (EU) 2024/1689) genannten Hochrisikobereiche nutzen.
- 7.9. Soweit der Anbieter während der Laufzeit einer Lizenz neue Versionen, Updates, Upgrades oder andere Neulieferungen im Hinblick auf das Lizenzprodukt zur Verfügung stellt, gelten die vorstehenden Rechte auch für diese.
- 7.10. Im Fall einer schuldhaften und unberechtigten Nutzung oder Nutzungsüberlassung hat der Kunde dem Anbieter eine sofort fällige, angemessene Vertragsstrafe an den Anbieter zu zahlen, wobei der Anbieter die Höhe nach billigem Ermessen i.S.v. § 315 BGB bestimmen wird und die Angemessenheit der Vertragsstrafe im Streitfall von dem zuständigen Gericht überprüft werden kann. Die Geltendmachung weiteren Schadensersatzes bleibt vorbehalten, wobei die Vertragsstrafe in diesem Fall auf den geltend gemachten Schadenersatz angerechnet wird. §§ 340 Abs. 1, 341 Abs. 3 und 343 BGB werden abbedungen.
- 7.11. Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Softwareidentifikation dienende Merkmale dürfen in keinem Fall entfernt oder verändert werden.
- 7.12. Die für die Berechnung der Lizenzgebühren maßgeblichen Parameter werden in regelmäßigen Abständen auf elektronischem Wege vom Anbieter geprüft. Einzelheiten dazu sind Ziffer 13. dieser AGB zu entnehmen

8. Geistiges Eigentum

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bleiben alle Marken, Erfindungen, Patente, Urheberrechte (insbesondere an Software), etc. sowie das gesamte sonstige geistige Eigentum und alle sonstigen Rechte am geistigen Eigentum, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich übertragen werden, Eigentum desjenigen, der sie geschaffen hat oder ihr Eigentümer ist.

9. Rechte und Pflichten des Kunden

- 9.1. Der Kunde versichert, dass die von ihm gemachten Angaben korrekt und vollständig sind. Er wird den Anbieter unverzüglich über Änderungen der zur Durchführung des Vertragsverhältnisses notwendigen Daten informieren. Er wird das Lizenzprodukt nur in dem vertraglich vereinbarten Umfang nutzen und alle zur Leistungsabwicklung des Vertragsverhältnisses notwendigen Pflichten rechtzeitig, vollständig und fachlich ordnungsgemäß erfüllen.
- 9.2. Der Kunde wird die gerätebezogenen Nutzungs- und Zugangsberechtigungen, die generierten Identifikations- und Authentifikations-Sicherungen (insbesondere den Machine-ID-Hash) vor dem Zugriff unbefugter Dritter schützen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass eine Nutzung der Software ausschließlich auf den vertragsgemäß registrierten und autorisierten Endgeräten sowie durch berechtigte Nutzer erfolgt. Eine Überlassung oder Weitergabe dieser gerätegebundenen Sicherungen an unberechtigte Nutzer oder die Nutzung auf nicht lizenzierten Geräten ist untersagt. Sobald der Kunde Anzeichen dafür erlangt, dass die Zugangsberechtigung von einem Dritten unrechtmäßig erlangt wurde, ist er verpflichtet den Anbieter umgehend hiervon per E-Mail an info@seledia-solutions.com zu informieren.
- 9.3. Jede Partei hält die auf sie und ihre Geschäftstätigkeit jeweils unmittelbar Anwendung findenden Gesetze, Verordnungen, behördliche Auflagen sowie verbindliche Entscheidungen von Gerichten oder Behörden („anwendbare Gesetze“) ein. Der Kunde ist allein dafür verantwortlich zu prüfen, ob die Nutzung des Lizenzprodukts im konkreten Einsatzumfeld des Kunden die für den Kunden geltenden rechtlichen Anforderungen erfüllt.
- 9.4. Der Kunde ist für die Richtigkeit, Qualität und Rechtmäßigkeit seiner von ihm verwendeten Daten allein verantwortlich. Er steht dafür ein,

dass diese frei von Rechten Dritter, insbesondere Urheberrechten, Namens- und Markenrechten, sind, die eine Nutzung / Bearbeitung (insbesondere auch eine Bearbeitung mittels KI-Technologien) entsprechend dem hier vereinbarten Umfang einschränken oder ausschließen.

- 9.5. Dem Kunden obliegt es, angemessene und der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns entsprechende Vorkehrungen zur Datensicherung, damit die Daten aus den Datenbeständen, die in maschinenlesbarer Form bereitgehalten werden, mit vertretbarem Aufwand reproduziert werden können. Schadensersatzansprüche für den Verlust von gespeicherten Daten sind ausgeschlossen, wenn der Schaden bei ordnungsgemäßer Datensicherung nicht eingetreten wäre. Die Haftung nach Ziffer 11.1 und 11.2 bleibt unberührt.
- 9.6. Der Kunde erkennt in Bezug auf ggfs. angebundene Drittanbieter-LLM an, dass KI lediglich unterstützend, nicht jedoch entscheidend eingesetzt werden darf. Der Kunde verpflichtet sich daher im Rahmen der Nutzung von KI die menschliche Letztentscheidung zu treffen.
- 9.7. Sofern der Kunde das Lizenzprodukt an ein Drittanbieter-LLM anbindet, obliegt allein dem Kunden risikobasiert und einzelfallbezogen zu prüfen, ob die Verwendung des Lizenzprodukts im Einklang mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere KI-VO, DSGVO, etc.), den Rechten (auch Schutzrechten) Dritter und ggfs. Grundrechten von natürlichen Personen verwendet werden kann. Dem Kunden und den von ihm autorisierten Nutzern obliegt wegen der Fehleranfälligkeit von KI-Technologien im Rahmen der Nutzung von KI-Anbindungen die Sorgfalt eines besonders gewissenhaften Nutzers. Nutzer müssen bei der Nutzung von KI über KI-Kompetenz im Sinne von Art. 4 KI-VO verfügen. Der Kunde steht insoweit dafür ein, dass das Lizenzprodukt bei einer KI-Anbindung fair, diskriminierungsfrei und rechtskonform eingesetzt wird sowie risikobasiert notwendige technische und organisatorische Maßnahmen ergriffen werden, um die mit KI verbundene Risiken zu minimieren und Rechte Dritter sowie Grundrechte von Nutzern zu wahren (bspw. durch Sensibilisierung v. Mitarbeitern, Richtlinien, etc.). Er wird die von ihm berechtigten Nutzer im Hinblick auf bestehende Risiken, insbesondere bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten

und der Verwendung von KI-Technologien, sensibilisieren und schulen und ihm obliegende Informations- und Transparenzpflichten gegenüber Mitarbeitern und Nutzern ordnungsgemäß erfüllen.

- 9.8. Die Nutzung des Lizenzprodukts nach Anbindung einer Drittanbieter-KI zu verbotenen Praktiken im Sinne von Art. 5 KI-VO sowie in Hochrisikobereichen (Anlage I und Anlage III zur KI-VO) ist untersagt.
- 9.9. Bei der Anbindung eines Drittanbieter-LLM steht der Kunde dafür ein, die geltenden Nutzungs- und Lizenzbedingungen des Drittanbieters zu beachten. Macht ein Drittanbieter Ansprüche wegen der vertragswidrigen Nutzung des LLM bzw. der vom Kunden genutzten KI-Funktionen gegenüber dem Anbieter geltend, stellt der Kunde den Anbieter auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen, einschließlich der notwendigen Rechtsverfolgungskosten frei. Der Anbieter wird den Kunden im Falle einer Inanspruchnahme unverzüglich informieren. Hat der Anbieter die Rechtsverletzung selbst zu vertreten, sind Ansprüche gegen den Kunden ausgeschlossen. Gleiches gilt, sollten Ansprüche verjährt sein.
- 9.10. Die Ausfuhr überlassener Software kann nach dem deutschen Außenwirtschaftsrecht genehmigungspflichtig sein. Einfuhr und Verwendung richten sich nach dem Recht des jeweiligen Ziellandes und können ebenfalls einer Genehmigungspflicht unterliegen. Dies gilt auch für die nur vorübergehende Mitnahme, z.B. auf einem Laptop. Im Fall einer Ausfuhr ist der Kunde für die Einhaltung der dabei zu beachtenden Bestimmungen allein verantwortlich. Der Kunde ist verpflichtet, alle anwendbaren Exportgesetze, Beschränkungen und Vorschriften im Zusammenhang mit der Nutzung des Lizenzprodukts einzuhalten.

10. Mängelrechte

- 10.1. Soweit nicht nachfolgend abweichendes vereinbart wird, gelten die gesetzlichen Mängelrechte.
- 10.2. Die Mängelbehebung erfolgt nach Wahl des Anbieters durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Dem Anbieter werden mindestens zwei Nachbesserungsversuche zugestanden.
- 10.3. Soweit zur Mängelbehebung zwingend erforderlich, gestattet der Kunde dem Anbieter einzelfallbezogen den Zugriff auf die Software mittels Telekommunikation (Fernzugriff). Die Parteien werden in diesem Fall zuvor

notwendige datenschutzrechtliche Vereinbarungen schließen, sollte ein Zugriff auf Daten des Kunden bei der Mängelprüfung oder -beseitigung nicht ausgeschlossen werden können.

- 10.4. Das Kündigungsrecht des Kunden wegen Nichtgewährung des Gebrauchs nach § 543 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) ist ausgeschlossen, sofern nicht die Nachbesserung oder Ersatzlieferung als fehlgeschlagen anzusehen ist. Von einem Fehlschlagen der Mängelbeseitigung ist erst auszugehen, wenn diese unmöglich ist, wenn sie vom Anbieter verweigert oder in unzumutbarer Weise verzögert wird, wenn begründete Zweifel bezüglich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn aus anderen Gründen eine Unzumutbarkeit für den Kunden gegeben ist.
- 10.5. Die Rechte des Kunden wegen Mängeln sind ausgeschlossen, soweit dieser ohne Zustimmung des Anbieters Änderungen am Lizenzprodukt vornimmt oder vornehmen lässt, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Änderungen keine für den Anbieter unzumutbaren Auswirkungen auf Analyse und Beseitigung der Mängel haben.

11. Haftung

- 11.1. Der Anbieter haftet auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, für die Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit, nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie im Umfang einer vom Anbieter übernommenen Garantie und Arglist. Gleiches gilt im Falle eines Schuldnerverzugs durch den Anbieter für Ansprüche auf Verzugszinsen, auf die Verzugs pauschale gemäß § 288 Abs. 5 BGB sowie auf Ersatz des Verzugs schadens, der in den Rechtsverfolgungskosten begründet ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit dieser Regelung nicht verbunden.
- 11.2. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist (Kardinalpflicht), ist die Haftung des Anbieters je Schadensereignis der Höhe nach auf die bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schäden begrenzt. Gleiches gilt im Falle des Schuldnerverzugs durch den Anbieter oder einer vom Anbieter zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistungserbringung.
- 11.3. Der Anbieter haftet nicht bei Schäden, die

- durch höhere Gewalt oder vergleichbare Ereignisse (bspw. Pandemien, Epidemien, etc.) eintreten.
- 11.4. Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrenstprechender Anfertigung von Sicherungskopien durch den Kunden eingetreten wäre, es sei denn es liegt eine der Voraussetzungen nach Ziffer 11.1 oder 11.2 vor.
- 11.5. Die Haftung des § 536 a Abs. 2 BGB (Selbstbeseitigungsrecht des Mieters) ist ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist auch die Haftung des Anbieters auf Schadensersatz (§ 536 a BGB) für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel, soweit die Norm eine verschuldensunabhängige Haftung vorsieht. Ziffer 11.1 und 11.2 bleiben unberührt.
- 11.6. Eine weitergehende Haftung des Anbieters besteht nicht. Der Einwand des Mitverschuldens bleibt jedoch unberührt.
- 11.7. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter, Organe, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Anbieters.

12. Vergütung / Regionale Preisstufen / Zahlungsbedingungen

- 12.1. Es gelten die zum Vertragsschluss gültigen auf der Website vorgehaltenen Preise des Anbieters. Diese richten sich nach der gewählten Lizenzart (Base / Pro), dem gewählten Abrechnungsmodell (monatlich / jährlich) und der für den Kunden anwendbaren Preisregion. Die anwendbare Preisregion und Währung bestimmt sich nach dem Sitz des Kundenunternehmens bzw. der Rechnungsanschrift. Der Anbieter ist berechtigt, die Preisregion anhand der Rechnungsanschrift im Rahmen des Bestellprozesses zu verifizieren und bei Abweichungen anzupassen.
- 12.2. Die manuelle Auswahl einer anderen Region begründet keinen Anspruch auf die dort ausgewiesenen Preise und Währungen. Die Inanspruchnahme einer Preisregion setzt vielmehr voraus, dass der Kunde die Voraussetzungen der jeweiligen Preisregion erfüllt. Die Verwendung von VPN-, Proxy- oder vergleichbaren Anonymisierungsdiensten sowie die Angabe unzutreffender oder irreführender Rechnungs-, Zahlungs- oder Standortdaten zur Erlangung einer nicht berechtigten Preisregion ist unzulässig. Bei Verstößen ist der Anbieter berechtigt, die Bestellung zu den für die Region des Kunden geltenden Konditionen fortzuführen.
- 12.3. Der Anbieter ist berechtigt, die Berechtigung zur Nutzung einer bestimmten regionalen Preisregion bei Vertragsschluss und während der Vertragslaufzeit zu überprüfen. Hierzu können insbesondere Informationen zu Rechnungsanschrift und Unternehmenssitz des Kunden herangezogen werden.
- 12.4. Die bei Vertragsschluss maßgebliche Preisregion bleibt für die Dauer der jeweiligen Lizenzlaufzeit unverändert. Ein Wechsel in eine andere Preisregion ist erst nach Beendigung der Lizenz und dem Abschluss einer neuen Lizenz möglich.
- 12.5. Soweit kein Land einer gesonderten Preisregion zugeordnet ist, gilt stets Preisstufe „Premium“ (Tier 0) in der Währung EURO. Die Preisregionen sind unter <https://seledia-solutions.com/pricing-regions> einsehbar.
- 12.6. Tarifwechsel im Sinne von Ziffer 12.7. zwischen angebotenen Leistungsstufen sowie zwischen monatlichen und jährlichen Abrechnungsintervallen innerhalb der Preisregion bleiben hiervon unberührt.
- 12.7. Tarifwechsel in Form von Upgrades (von Tarif Base zu Tarif Pro, von Monatsabonnement zu Jahresabonnement) sind jederzeit innerhalb einer Region möglich. Downgrades (von Tarif Pro zu Tarif Base, von Jahresabonnement zu Monatsabonnement) sind während der Laufzeit einer Lizenz nicht möglich. Ein Wechsel kann insoweit erst nach Beendigung der jeweiligen Lizenz durch Neubestellung erfolgen.
- 12.8. Die Zahlungsabwicklung erfolgt durch den externen Zahlungsdienstleister Stripe Payments Europe Ltd., ein in Irland gegründetes Unternehmen mit Sitz in 1 Grand Canal Street Lower, Grand Canal Dock, Dublin (nachfolgend „Zahlungsdienstleister“ genannt) via der im Bestellprozess angebotenen Zahlungsmethoden. Der Zahlungsdienstleister nimmt dabei die Zahlungen der Kunden für den Anbieter auf einem eigenen Konto bei einem Kreditinstitut entgegen und führt die Vergütung aus der Bestellung an den Anbieter aus. Der Anbieter erhält dabei keinen Zugriff auf die Kartenummer oder CVC des Kunden, jedoch auf bestimmte kartenbezogene Metadaten (bspw. Ausstellungsland, Rechnungsland, Betrag, Referenz-ID).
- 12.9. Die Zahlung erfolgt gegen Vorkasse mittels der im Bestellformular angebotenen Zahlungsmethode.
- 12.10. Soweit nicht im Bestellformular abweichend

- angezeigt, verstehen sich Vergütungen in Euro zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 12.11. Rechnungen dürfen elektronisch übermittelt werden. Der Kunde stimmt der elektronischen Übermittlung hiermit zu.
- 12.12. Befindet sich der Kunde bei monatlicher Zahlweise in Höhe von mindestens zwei (2) Monatsvergütungen, bei jährlicher Zahlweise mindestens 30 Tage in Zahlungsverzug, ist der Anbieter nach erfolgloser Mahnung berechtigt den Zugang zum Lizenzprodukt nach Androhung per E-Mail und Ablauf einer angemessenen Ankündigungsfrist vorläufig bis zur vollständigen Zahlung zu sperren. Der Anbieter wird dem Kunden den avisierten Termin für die vorläufige Sperrung im Rahmen der Androhung mitteilen. Die vorübergehende Sperrung von Diensten berührt die Zahlungspflicht des Kunden nicht.
- 12.13. Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Anbieters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur auf Ansprüche aus demselben Vertragsverhältnis geltend machen.

13. Zugriffsrecht / Auskunft / Audit

- 13.1. Der Kunde räumt dem Anbieter zum Zwecke der Lizenzaktivierung (einmalig bei Erstinstallation) sowie regelmäßig zum Zwecke des Ausspielens von Updates, der Abrechnung und Gültigkeitsprüfung der Lizenzrechte das unwiderrufliche Recht ein, via Internet auf das Lizenzprodukt zuzugreifen und notwendige Daten (Lizenzschlüssel, Machine-ID-Hash, Version, Zeitstempel, Sicherheits-Ereignisse) an den von Seledia genutzten Server (Rechenzentrum Hetzner, Deutschland) zu übertragen.
- 13.2. Hilfsweise, d.h. für den Fall, dass ein Zugriff auf das Lizenzprodukt aus nicht vom Anbieter zu vertretenden Gründen technisch unmöglich ist, verpflichtet sich der Kunde spätestens zum 03. des jeweiligen Abrechnungszeitraums schriftlich die für die Abrechnung notwendigen Informationen an den Anbieter zu übermitteln.
- 13.3. Sofern konkrete und vom Anbieter nachgewiesene Anhaltspunkte für eine schwerwiegende Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch den Kunden vorliegen oder eine rechtsverbindliche und auf dem Rechtsweg durchsetzbare Aufforderung einer Aufsichtsbehörde vorliegt, erteilt der Kunde dem Anbieter oder einem vom Anbieter bestellten und berufsrechtlich zur Vertraulichkeit verpflichteten Dritten Zugriff

auf relevante Aufzeichnungen oder – soweit dies nach objektiven Maßstäben für eine Überprüfung nicht ausreicht – Zutritt zu seinen Räumlichkeiten und genutzten Endgeräten, soweit dies nach vernünftigem Ermessen erforderlich ist. Der Anbieter wird alle angemessenen Sicherheits- und Vertraulichkeitsanforderungen des Kunden im Zusammenhang mit dem Audit erfüllen. Der Anbieter wird den Kunden, über die Absicht eine Prüfung durchzuführen mindestens dreißig (30) Tage im Voraus schriftlich unterrichten. Die Parteien tragen ihre Kosten und Aufwendungen für die Erfüllung ihrer Pflichten aus Ziffer 13.3. jeweils selbst, es sei denn, im Zuge des Audits wird eine wesentliche Verletzung der Vertragsbestimmungen seitens des Kunden festgestellt; in diesem Fall erstattet der Kunde dem Anbieter alle im Rahmen des Audits angefallenen angemessenen Kosten.

- 13.4. Lizenzaudits werden so durchgeführt, dass der Betriebsablauf des Kunden nicht oder nur minimal beeinträchtigt wird sowie die anzuwendenden Datenschutzgesetze eingehalten und Geschäftsgeheimnisse des Kunden und Dritten nicht verletzt werden.

14. Vertragsdauer/ Kündigung

- 14.1. Die Mindestlaufzeit pro Lizenz (Einzellizenz) beginnt mit der ordnungsgemäßen Bereitstellung des Lizenzprodukts und beträgt im Abrechnungsmodell „Monatliche Zahlweise“ einen (1) Monat, im Abrechnungsmodell „Jährliche Zahlweise“ zwölf (12) Monate.
- 14.2. Zum Zwecke der Bereitstellung übersendet der Anbieter dem Kunden an die im Bestellprozess genannte E-Mailadresse einen Download-Link zur Software sowie die für die Installation erforderlichen Hinweise. Das Lizenzprodukt gilt als ordnungsgemäß bereitgestellt, sobald die Bereitstellungs-E-Mail erfolgreich in den elektronischen Verfügungsbereich (Mailserver / Posteingang) des Kunden übermittelt wurde. Auf den tatsächlichen Zeitpunkt des Downloads oder der Installation durch den Kunden kommt es für die Rechtzeitigkeit der Bereitstellung nicht an. Der Kunde ist verpflichtet, den Erhalt der Bereitstellungs-E-Mail unverzüglich zu prüfen und dem Anbieter etwaige technische Probleme beim Abruf des Download-Links (z. B. unvollständige Übermittlung oder Beschädigung der Datei) innerhalb von drei (3) Werktagen nach Zugang anzuzeigen. Nach

Ablauf dieser Frist gilt die Bereitstellung als mangelfrei erfolgt.

14.3. Mindestvertragslaufzeiten verlängern sich pro Lizenz automatisch um den gleichen Zeitraum, wenn und soweit die Lizenz nicht zuvor von einer der beiden Parteien wirksam gekündigt wurde.

14.4. Der Kunde kann -soweit nicht ausdrücklich abweichendes vereinbart wird- Lizenzen jederzeit zum Ablauf des jeweils für die Lizenz geltenden Vertragslaufzeit (entspricht Abrechnungszeitraum) kündigen. Der Anbieter darf je nach gewähltem Abrechnungsmodell mit folgenden Fristen ordentlich zum Ende der jeweils vereinbarten Vertragslaufzeit kündigen:

⇒ Mindestlaufzeit zwölf (12) Monate:

Kündigungsfrist drei (3) Monate pro Lizenz

⇒ Mindestlaufzeit 1 Monat: Kündigungsfrist zwei (2) Wochen pro Lizenz

Lizenzen sind gesondert zu kündigen. Möchte der Kunde mehrere oder alle aktiven Lizenzen kündigen, muss er darauf in der Kündigungserklärung ausdrücklich hinweisen oder -sofern die Kündigung über das Kundenportal erfolgt- die zu kündigende Lizenz einzeln auswählen.

14.5. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien unberührt.

14.6. Der Kunde kann jederzeit in Textform per E-Mail an info@seledia-solutions.com oder über die im Kundenportal bereitgestellte Kündigungsfunktion kündigen. Maßgeblich für die Wahrung von Kündigungsfristen ist der Zugang der Kündigung beim Anbieter bzw. die erfolgreiche Übermittlung über die Kündigungsfunktion im Kundenportal. Der Anbieter wird die Kündigung unverzüglich an die vom Kunden hinterlegte E-Mailadresse bestätigen.

14.7. Mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung erlischt das Recht zur Nutzung des Lizenzprodukts und die gekündigte Lizenz wird deaktiviert.

15. Datenschutz /IT-Sicherheit

15.1. Die Parteien werden geltendes Datenschutzrecht (insbesondere die Regelungen des BDSG, DSGVO) beachten.

15.2. Informationen zur Datenverarbeitung durch den Anbieter sind dem Datenschutzhinweis unter <https://seledia-solutions.com/datenschutz> zu entnehmen.

15.3. Bindet der Kunde ein Drittanbieter-LLM an das Lizenzprodukt an, obliegt diesem allein die

Prüfung und Bewertung, ob das LLM rechts- insbesondere datenschutzkonform angebunden und genutzt werden kann.

15.4. Erhebt, verarbeitet oder nutzt der Kunde selbst oder durch das Lizenzprodukt personenbezogene Daten, so steht er dafür ein, dass er dazu nach den anwendbaren Bestimmungen berechtigt ist. Er steht ferner dafür ein, dass Entscheidungen mit Rechtswirkungen grundsätzlich nur von natürlichen Personen getroffen werden (Art. 22 Abs. 1 DSGVO) und die Anbindung von Drittanbieter-LLM bzw. die Nutzung von KI-gestützten Funktionen nicht gegen geltendes Datenschutzrecht verstößt. Der Kunde stellt den Anbieter im Falle eines diesbezüglichen Verstoßes von sämtlichen Ansprüchen Dritter (einschließlich der notwendigen Rechtsverfolgungskosten) auf erstes Anfordern frei, es sei denn er hat die Rechtsverletzung nicht zu vertreten oder diese ist bereits verjährt.

15.5. Der Kunde wird angemessene technische und organisatorische Sicherheitsvorkehrungen im eigenen Verantwortungsbereich treffen.

16. Schlussbestimmungen

16.1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Zwingende Bestimmungen des Staates, in dem der Kunde seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, bleiben unberührt.

16.2. Ist der Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag der Sitz des Anbieters. Der Anbieter ist jedoch berechtigt, den Vertragspartner auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen. Zwingende gesetzliche Vorschriften über ausschließliche Gerichtsstände bleiben unberührt.

16.3. Erfüllungsort für alle Ansprüche gegen den Anbieter ist der Sitz des Anbieters.

16.4. Die Parteien werden ihre Rechte aus dem Vertragsverhältnis nur mit vorheriger Zustimmung, die nicht unbillig verweigert werden darf, von der jeweils anderen Partei an Dritte abtreten; § 354 a HGB bleibt unberührt.

16.5. Änderungen, Ergänzungen und Kündigungen bedürfen mindestens der Textform (bspw. E-Mail). Mündliche Abreden und telefonische Übermittlung sind hingegen nicht ausreichend.

16.6. Bei verschiedenen Sprachversionen dieser

AGB gilt stets die in deutscher Sprache als maßgeblich und vorrangig vereinbart.

- 16.7. Sollte eine Bestimmung dieser AGB oder der zwischen den Parteien geschlossenen Einzelverträge oder eine hierin künftig aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB und der Verträge nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die AGB oder einer der Verträge eine Regelungslücke enthalten. Den Parteien ist die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bekannt, wonach eine salvatorische Erhaltensklausel lediglich die Beweislast umkehrt. Es ist jedoch der ausdrückliche Wille der Parteien, die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unter allen Umständen aufrechtzuerhalten und damit § 139 BGB insgesamt abzubedingen.

Stand: 24.06.2026